

Kirchenmusikfreunde in der Lößnitz e.V.

Satzung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Kirchenmusikfreunde in der Lößnitz e. V.** Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Radebeul.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein **Kirchenmusikfreunde in der Lößnitz e.V.** fördert die Kirchenmusik im Kirchspiel in der Lößnitz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der musikalischen Ausgestaltung von Gottesdiensten, sowie Förderung und selbständige Organisation von Konzerten,
 - b) Förderung und selbständige Organisation der Arbeit von Chor- und Instrumentalgruppen,
 - c) Förderung und selbständige Organisation der musikalischen Nachwuchsarbeit
 - d) Beschaffung und Pflege von Instrumenten, Musikalien und Ausrüstung
 - e) Herausgabe von Drucksachen (Einladungen, Programme, Plakate u.ä.)
- (4) Mitglieder des Vereins (z. B. Kantoren) erhalten für Dienstleistungen, die sie im Sinne des Vereins und üblicherweise gegen Entgelt erbringen, eine angemessene Vergütung durch den Verein.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung und Beitragsordnung des Vereins anerkennt.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstandes über Annahme des Mitgliedsantrages.
- (2) Neben ordentlichen Mitgliedschaften (persönliche und korporative) gibt es eine Ehrenmitgliedschaft.
Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes berufen. Sie müssen sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags ist in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
Ein Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist bis 30. September gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Der Beschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung, gegen die Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes sollen den Kirchengemeinden Friedenskirche Radebeul, Luthergemeinde Radebeul, Kirchengemeinde Reichenberg und Kirchengemeinde Moritzburg angehören.
- (3) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem ständigen Beisitzer, der durch den Kirchenvorstand des Kirchspiels in der Lößnitz berufen wird.

Die Vorstandsmitglieder 3 a) bis d) müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Sinkt die Zahl der gewählten Mitglieder des Vorstandes unter die Hälfte, so ist eine Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. Die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes können als Notvorstand eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Verein arbeitet in Fragen der Kirchenmusik mit dem Kirchenvorstand des Kirchspiels in der Lößnitz zusammen.

Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten. Der Schriftführer und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Protokoll zu unterzeichnen.

- (5) Jedes Vorstandsmitglied haftet gegenüber dem Verein persönlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich. Der Vorstand ist vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden. Die Ladung kann auch per E-Mail erfolgen.

- (7) Der Vorstand kann dem Verein eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann seine Sitzungen auch in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

§ 7 Vertretung

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis machen der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von der Vertretungsbefugnis Gebrauch. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.000,00 EUR der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten wird.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenprüfberichts,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- f) Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Änderung des Satzungszwecks
 - i) Erlass der Beitragsordnung
 - j) Erlass einer Wahlordnung
 - k) Berufung über Ausschluss von Mitgliedern wegen schädigenden Verhaltens,
 - j) Auflösung des Vereins
- (2) Bei den vom Verein durchgeführten Wahlen können auch abwesende Vereinsmitglieder gewählt werden, sofern sie vor der Wahl gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich (auch per E-Mail) mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Sie soll jährlich mindestens einmal, spätestens im dritten Quartal des Geschäftsjahres, stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder, soweit nicht nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ihre Sitzungen auch in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchführen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder verlangt.

§ 11 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung,

jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Änderung dieser Satzung, des Satzungszwecks sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. In der Einladung muss dies als Tagesordnungspunkt benannt sein.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend seiner Zielsetzung dem Ev.-Luth. Kirchspiel in der Lößnitz zu, welches es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 14 BGB - Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 27 Abs. 2 und 3; 28; 32 und 33 BGB.

Radebeul, den 08.08.2024